

abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung², der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz³ und der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁴ leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen;

2. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Schaffung von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Ausbau von Genossenschaften mitzuwirken;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeiten der Genossenschaften regeln, weiterzuerfolgen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu schaffen, damit sie zur Erreichung der staatlichen Entwicklungsziele, insbesondere zur Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen, einen entsprechenden Beitrag leisten können;

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung einen Bericht vor-

zulegen, der unter anderem Informationen über die von den Ländern ergriffenen gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Initiativen enthält, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des Berichterstattungsverfahrens;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens zu ermitteln, ob die Erarbeitung von Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds wünschenswert und durchführbar ist, und seine Feststellungen und Empfehlungen in den in Ziffer 5 genannten Bericht aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/59. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

besorgt über den Ernst der Probleme, die durch Korruption verursacht werden, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufs Spiel setzen kann,

sowie besorgt über die Verbindungen, die zwischen der Korruption und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich der Geldwäsche, bestehen,

überzeugt, daß internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption unverzichtbar ist, da die Korruption inzwischen zu einem Phänomen geworden ist, das die Staatsgrenzen überschreitet und von dem alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, auf Ersuchen technische Hilfe zu gewähren, um die Systeme zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verbessern sowie Rechenschaftspflicht und Transparenz zu steigern,

unter Hinweis auf das Interamerikanische Übereinkommen gegen Korruption⁵, das von der Organisation der amerikanischen Staaten auf der vom 27. bis 29. März 1996 in Caracas abgehaltenen Fachkonferenz zur Behandlung des Entwurfs des Interamerikanischen Übereinkommens gegen Korruption verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/121 vom 14. Dezember 1990 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 sowie die Resolutionen 1992/22, 1993/32 und 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, 27. Juli 1993 und 25. Juli 1994,

unter besonderem Hinweis auf die auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung verabschiedete Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

² Siehe A/CONF.166/9.

³ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁴ Siehe A/CONF.165/14.

⁵ Siehe E/1996/99.

unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

sowie unter Hinweis auf die Arbeiten anderer internationaler und regionaler Organisationen auf diesem Gebiet, insbesondere die Tätigkeit des Europarats, der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Organisation der amerikanischen Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption⁶;

2. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Internationalen Verhaltenskodex an alle Staaten zu verteilen und ihn in das Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁷ aufzunehmen, das gemäß der Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats überarbeitet und erweitert werden soll, mit dem Ziel, den Staaten diese beiden Hilfsmittel im Zuge von Beratenden Diensten, Ausbildungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen der technischen Hilfe anzubieten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit seiner weiteren Untersuchung des Problems der Korruption von den Staaten und den entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin Informationen einzuholen und sich den Wortlaut von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu beschaffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit den Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, einen Durchführungsplan zu erarbeiten und diesen zusammen mit seinem gemäß Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegenden Bericht der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu unterbreiten;

6. *fordert* die Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei der Erarbeitung des Durchführungsplans und der Durchführung von Ziffer 4 ihre volle Unterstützung zu gewähren;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die durch die internationalen Aspekte korrupter Praktiken ver-

ursachten Probleme gründlich zu untersuchen, insbesondere was die internationale Wirtschaftstätigkeit von Gesellschaften angeht, und den Erlass geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zu prüfen, um die Transparenz und Integrität der Finanzsysteme und der von diesen Gesellschaften vorgenommenen Transaktionen sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und die Tätigkeiten auf diesem Gebiet wirksamer zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen in größerem Umfang Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei der Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien, bei der Erarbeitung oder Verbesserung von Maßnahmen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, bei der Schaffung oder dem Ausbau von einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie bei der Ausbildung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation des dafür zuständigen Personals;

10. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution ihre uneingeschränkte Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Frage der Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption regelmäßig weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein öffentliches Amt nach der Begriffsbestimmung im innerstaatlichen Recht ist eine Vertrauensposition, die mit der Pflicht verbunden ist, im öffentlichen Interesse zu handeln. Die oberste Treuepflicht des Amtsträgers hat daher den öffentlichen Interessen seines Landes zu gelten, die durch die demokratischen Institutionen des Staates zum Ausdruck gebracht werden.

2. Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Pflichten und Aufgaben effizient, wirksam und integer im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften wahrnehmen. Sie müssen stets bemüht sein sicherzustellen, daß die öffentlichen Mittel, für die sie verantwortlich sind, so wirksam und effizient wie möglich verwaltet werden.

3. Amtsträger haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und insbesondere in ihrem Verhältnis zur Öffentlichkeit Sorgfalt, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit walten zu lassen. Sie dürfen zu keiner Zeit einer Gruppe oder Einzelperson

⁶ E/CN.15/1996/5.

⁷ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4.).

unangemessene Vorzugsbehandlung zukommen lassen, eine Gruppe oder Einzelperson unrechtmäßig diskriminieren oder die ihnen übertragene Macht und Gewalt auf sonstige Weise mißbrauchen.

II. INTERESSENKONFLIKTE UND AUSSCHLIESSUNG

4. Amtsträger dürfen ihre amtlichen Befugnisse nicht zur unrechtmäßigen Förderung der persönlichen oder finanziellen Interessen ihrer selbst oder ihrer Familienmitglieder benutzen. Sie dürfen kein Geschäft vornehmen, keine Stellung oder Funktion annehmen und keine finanziellen, kommerziellen oder sonstigen vergleichbaren Interessen besitzen, die mit ihrem Amt, ihren Funktionen und Pflichten und mit deren Wahrnehmung unvereinbar sind.

5. Soweit dies aufgrund ihrer amtlichen Stellung erforderlich ist, haben Amtsträger im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften geschäftliche, kommerzielle und finanzielle Interessen oder auf finanziellen Gewinn gerichtete Tätigkeiten, die zu einem möglichen Interessenkonflikt führen können, anzuzeigen. Besteht ein möglicher oder erkennbarer Interessenkonflikt zwischen den dienstlichen Pflichten und den privaten Interessen von Amtsträgern, so haben diese den zur Verminderung oder Beseitigung solcher Interessenkonflikte getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

6. Amtsträger dürfen öffentliche Gelder, Vermögenswerte, Dienstleistungen oder Informationen, zu denen sie im Zuge oder infolge der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten Zugang erhalten haben, zu keiner Zeit für Tätigkeiten nutzen, die mit ihrer amtlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen.

7. Amtsträger haben den Maßnahmen Folge zu leisten, die kraft Gesetz oder durch Verwaltungsvorschriften geschaffen worden sind, um zu verhindern, daß sie nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt Vorteile aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit ziehen.

III. OFFENLEGUNG DER PERSÖNLICHEN VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

8. Amtsträger haben nach Maßgabe ihrer Stellung und soweit nach Gesetz und Verwaltungsvorschriften zulässig oder erforderlich der Anforderung nachzukommen, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse und, soweit möglich, diejenigen ihrer Ehepartner und/oder Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben oder offenzulegen.

IV. ANNAHME VON GESCHENKEN ODER ANDEREN GEFÄLLIGKEITEN

9. Amtsträger dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Gefälligkeiten fordern oder annehmen, die sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Erfüllung ihrer Pflichten oder in ihrem Urteil beeinflussen könnten.

V. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10. Amtsträger haben über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis besitzen, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Pflicht-

erfüllung oder die Erfordernisse der Gerechtigkeit nichts anderes verlangen. Diese Beschränkungen gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

VI. POLITISCHE BETÄTIGUNG

11. Die außerdienstliche politische oder sonstige Betätigung von Amtsträgern darf im Einklang mit dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften nicht so geartet sein, daß sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beeinträchtigt.

51/60. Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Erklärung über Kriminalität und öffentliche Sicherheit zur Verstärkung des Kampfes gegen schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen wird,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ergreifen;

3. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten und die zuständigen Sonderorganisationen und Organisationen von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt gemacht und im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, öffentliche Informationskampagnen, auch unter Heranziehung der Massenmedien, durchzuführen, welche die Öffentlichkeit für die Verbrechensverhütung und die Förderung der öffentlichen Sicherheit sensibilisieren und ihre Beteiligung daran fördern.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁸, die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁹ und

⁸ Resolution 50/6.

⁹ Resolution 49/60, Anlage.